

Einkommensteuer - elektronische Bescheinigungen und Nachweise

Moers, im Oktober 2012

gesetzliche Regelungen für die elektronische Übermittlung

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht ausdrücklich vor, dass diverse Bescheinigungen und Nachweise elektronisch übermittelt werden müssen. Der Gesetzgeber hat die Übermittlungspflichten primär auf bereits bestehende Verfahren abgestimmt, wie etwa die elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Nur wenn eine Datenübermittlung im Rahmen dieser bereits bestehenden Verfahren nicht möglich ist, sind die Bescheinigungen und Nachweise gesondert an die „Zentrale Stelle“ (ZFA) übermitteln. Die Zentrale Stelle selbst ist eine Finanzbehörde im Sinne der Abgabenordnung.

Dieses gesonderte Übermittlungsverfahren entspricht praktisch der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Auch dort werden die Daten - hier vom jeweiligen Arbeitgeber - direkt an die Finanzverwaltung übermittelt. Bezogen auf die elektronische Übermittlung der zu bescheinigenden Beitragsdaten kommt es also lediglich zu einer Gleichbehandlung.

Ab dem Jahre 2010 zwingend anzuwenden ist die elektronische Übermittlung und Bescheinigung der Beitragsdaten insbesondere für jegliche Form der privaten Alters- und Krankenvorsorge, wenn es sich um steuerlich besonders begünstigte Beiträge handelt.

Kranken- und Pflegeversicherung

Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes wurde die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab dem Jahre 2010 erheblich verbessert. Die Neuregelung ermöglicht, dass die steuerlich besonders begünstigten Beiträge für eine Basisabsicherung (Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung) in vollem Umfang als Sonderausgaben angesetzt werden.

Bei privat Krankenversicherten ist der Beitrag für die Basisabsicherung jedoch nicht unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag ablesbar. Auch aus einem Zahlungsbeleg ist dieser Wert nicht zu erkennen. Der Zahlbetrag ist vielmehr in einen Beitragsanteil für die Basisleistungen und einen Beitragsanteil zur Finanzierung von Mehrleistungen aufzuteilen. Diese Aufteilung kann nur das Versicherungsunternehmen vornehmen. Das Ergebnis der Aufteilung ist dann der Finanzverwaltung elektronisch verbindlich zu übermitteln.

Das Gesetz selbst verlangt hierzu in § 10 Abs. 2 S. 3, Abs. 2a EStG konkret die Einwilligung in die Datenübermittlung durch den Versicherten. Entscheidet sich der Versicherte gegen eine elektronische Datenübermittlung vom Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung, kann er die geleisteten Beiträge nicht „besonders begünstigt“, sondern zusammen mit den anderen sonstigen Versicherungsaufwendungen bis zur Höhe von 1.900 EUR bzw. 2.800 EUR steuermindernd geltend machen. Dies ist steuerlich meist extrem ungünstig!

Basisrentenverträge („RÜRUP-Rente“)

Nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 2a S. 4 EStG haben auch die Anbieter von zertifizierten Basisrentenverträgen die folgenden Daten bis zum 28. Februar des Folgejahres an die ZFA zu übermitteln:

- Name und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Anlegers
- im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Basisrentenbeiträge
- Zertifizierungsnummer
- Steuernummer sowie steuerliche Identifikationsnummer des Anlegers

Der Anleger erhält hierzu meist eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 2a EStG (vgl. die beigelegte Musterbescheinigung „RÜRUP-Rente“ dazu). Besteht die Übermittlungspflicht für den Anbieter für mehrere Basisrentenverträge desselben Anlegers, so sind (Teil)Verträge mit derselben Zertifizierungsnummer zusammenzufassen.

Altersvorsorgeverträge („RIESTER-Rente“)

Nach § 10 a Abs. 2, Abs. 5 EStG haben daneben die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen die folgenden Daten bis zum 31. März des Folgejahres an die ZFA zu übermitteln

- Name und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Anlegers,
- im jeweiligen Beitragsjahr geleistete Altersvorsorgebeiträge (getrennt nach Beiträgen und Tilgungsleistungen)
- Anbieternummer
- Zertifizierungsnummer
- Vertragsnummer
- Steuernummer sowie steuerliche Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsnummer bzw. Zulagennummer

Der Anleger erhält hierzu meist eine Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG (vgl. die beigelegte Musterbescheinigung „RIESTER-Rente“ dazu).

Hinweis

Die Steuernummer sowie steuerliche Identifikationsnummer bzw. die Sozialversicherungsnummer (auch Rentenversicherungsnummer) bzw. bereits vergebene Zulagennummer müssen Sie unbedingt Ihrem Versicherer bzw. Anbieter mitteilen und der gesetzlich verbindlichen elektronischen Übermittlung zustimmen. Ohne diese Datenübermittlung laufen Sie Gefahr, dass (ansonsten) besonders begünstigte Beiträge vom Finanzamt nicht anerkannt werden!

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen